DIENSTBLATT
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2012	Nr. 34

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES — Seite

Regelung zur Organisation des "Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis" (CEUS) der Universität des Saarlandes (UdS)
Vom 19. November 2012 271

Regelung zur Organisation des „Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis“ (CEUS) der Universität des Saarlandes (UdS)

Die Dekanate der Fakultäten 1, 3, 4 und 5 haben auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 6 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz- UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1706 vom 10.02.2010 (Amtsbl. S. 28) nach Stellungnahme der Fakultätsräte folgende gemeinsame Entscheidung zur Organisation des „Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis“ (CEUS) getroffen, die veröffentlicht wird:

1. Rechtsstellung und Zweckbestimmung des CEUS

Unter der Verantwortung der Fakultäten 1, 3, 4 und 5 besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 25 Abs. 2 UG das „Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis“ (CEUS).

CEUS ist ein Verbund gleichgeordneter Einrichtungen der UdS zur Koordinierung und Vernetzung von innovativer Forschung und Lehre mit spezifischem Europabezug dieser vier Fakultäten.

Die Selbständigkeit der beteiligten Einrichtungen bleibt hierdurch unberührt. Bewährte Studienprogramme dieser Einrichtungen werden von CEUS nicht berührt.

CEUS ist eine zusätzliche Einrichtung, welche nicht die Mittelausstattung der bereits bestehenden europaorientierten Einrichtungen beeinträchtigen darf.

CEUS arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes eng zusammen.

2. Aufgaben des CEUS

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem CEUS folgende Aufgaben im Objektbereich dieser vier Fakultäten:

a) die Koordination von Forschung und Lehre im europäischen Kontext,
   aa) insbesondere die interdisziplinäre Verbindung und Vernetzung von gemeinsam ausgewählten Forschungsprojekten,
   bb) insbesondere die Konzeption und Koordination von neuen interdisziplinären Studiengängen und integrierten Studienprogrammen neben den bereits bestehenden Programmen der beteiligten Einrichtungen,
   cc) insbesondere die Förderung von Graduiertenprogrammen zur hilfreichen Koordination von Forschungsprojekten auf dieser Ebene,
b) Durchführung von der Außendarstellung dienenden Aktionen, zur Verankerung der europabezogenen Wissenschaft in der Bevölkerung,

c) die Anstellung und Entlassung des Personals des CEUS zu beantragen und – soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor oder einer der beteiligten Einrichtungen zugeordnet ist – über dessen Einsatz zu entscheiden,

d) über die Verwendung der dem CEUS zugewiesenen Mittel zu entscheiden.

3. Organe des CEUS

Organe des CEUS sind das Collegium, das Direktorium und der Beirat.

4. Collegium

a) Das Collegium ist das Kernstück der Aktivitäten des CEUS. Hier sollten alle Fakultäten und auch alle speziell beteiligten Institute und Einheiten vertreten sein. Jede Fakultät kann beliebig viele Mitglieder benennen.

b) Die Mitglieder des Collegiums einer Fakultät bzw. Abteilung sind berechtigt, ihrer Fakultät Vorschläge für das Mitglied des Direktoriums zu machen.

c) Das Direktorium beruft mindestens einmal jährlich ein Collegium aller im Aufgabenbereich des CEUS tätigen Universitätsmitglieder und aller mit dem CEUS kooperierenden Einrichtungen innerhalb und außerhalb der UdS ein. Die Versammlung kann Empfehlungen für die Arbeit des CEUS aussprechen.

5. Direktorium

a) Das Direktorium besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultäten 3, 4 und 5 und aus zwei Mitgliedern der Fakultät 1, wobei ein Mitglied der rechts- und ein Mitglied der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung angehören muss.

b) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom jeweiligen Fakultätsrat vorgeschlagen und vom jeweiligen Dekanat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

c) Das Direktorium koordiniert im Auftrag des Collegiums die Aktivitäten von CEUS.

d) Das Direktorium wählt für jeweils ein Jahr eine/n geschäftsführende/n Direktor/in.

e) Das Direktorium kann den Beirat um Stellungnahmen bitten.

6. Beirat

a) Dem Beirat gehören an der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Europa und Kultur sowie die Dekane/Dekaninnen der beteiligten Fakultäten, soweit sie nicht dem Direktorium angehören. Der Beirat kann auf Vorschlag des Direktoriums oder des Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft kooptieren.

b) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre.

c) Der Beirat begleitet und unterstützt die Aufgaben von Direktorium sowie Collegium und gibt Impulse für die Aktivitäten des CEUS.

d) Der Beirat kann im Rahmen von Artikel 18 der Grundordnung Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Direktoriums sind ständige Gäste im Beirat.

7. Berichtspflicht

Das Direktorium berichtet dem Beirat mindestens einmal jährlich über die Arbeit des CEUS.

8. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten abweichender Bestimmungen des künftigen Universitätsgesetzes diesen Bestimmungen anzupassen. Sie ist zunächst auf vier Jahre befristet. Die Arbeit des CEUS wird nach Ablauf von drei Jahren von den Dekanaten der Fakultäten 1, 3, 4 und 5 nach den Regelungen der Universität evaluiert.

Saarbrücken, 9.11.12

Univ.-Prof. Dr. Stephan Weth

Dekan, Fakultät 1

Saarbrücken, 13.11.12

Univ.-Prof. Dr. Peter Riemer

Dekan, Fakultät 3

Saarbrücken, 14.11.

Univ.-Prof. Dr. Dr. hc. Roland Marti

Dekan, Fakultät 4

Saarbrücken, 19.11.12

Univ.-Prof. Dr. Roland Brünken

Dekan, Fakultät 5